

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1956

Nummer 43

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium S. 857. — Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 857.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 10. 4. 1956, Wahltag für die Kommunalwahlen 1956. S. 857.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 11. 4. 1956, Überprüfung der Atemschutzgeräte. S. 858.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 8. 3. 1956, Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen. S. 859.

D. Finanzminister.

RdErl. 13. 4. 1956, Versorgung nach dem Landesbeamtengesetz und nach dem G 131; hier: Zahlung von Verschollenenbezügen nach § 140 LBG bzw. § 133 BBG für Kinder, die den Umständen nach nicht leibliche Kinder eines Beamten sein können. S. 861.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

RdErl. 20. 3. 1956, Erstattung des Schulgeldausfalles im Rahmen des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95). S. 862.

J. Minister für Wiederaufbau.

III. Wohnungs- und Siedlungswesen: RdErl. 4. 4. 1956, § 7 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (EStG 1955) — BGBl. I S. 441; hier: Erteilung der Bescheinigung gem. § 7 c Abs. 5 EStG 1955. S. 863.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeirat H. Achterberg zum Polizeiberrat bei der Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Düsseldorf; Hauptmann der Schutzpolizei a. D. B. Hertel zum Polizeiberrat bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf.

— MBl. NW. 1956 S. 857.

Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat (Ministerialrat z. Wv.) W. Schultze.

— MBl. NW. 1956 S. 857.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Wahltag für die Kommunalwahlen 1956

Bek. d. Innenministers v. 10. 4. 1956 —
I B 1/20—12.56.10

Gemäß § 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes i. d. F. d. Bek. v. 12. Juni 1954 (GV. NW. S. 226) wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise finden am

4. November 1956

statt.

Düsseldorf, den 10. April 1956.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— MBl. NW. 1956 S. 857.

III. Kommunalaufsicht

Überprüfung der Atemschutzgeräte

RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1956 — III A 3/224—582/56

Die periodische Überprüfung von Sauerstoff-Kreislaufgeräten ist unbedingt notwendig. Bei den längere Zeit unbenutzt liegenden Geräten können sich Fehler einstellen, die den Einsatz der Geräte beeinträchtigen.

Untersuchungen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen haben ergeben, daß durch nicht einwandfreies Arbeiten der Reduzierventile die konstante Sauerstoffdosierung, die innerhalb der Grenzen von 1,4 bis 1,6 Liter pro Minute liegen soll, nicht gewährleistet ist. Eine jährliche Überprüfung zur Abstellung von Material- und Alterungsfehlern ist angezeigt. Sie kann bei einer Berufsfeuerwehr mit leistungsfähiger Geräterwerkstatt oder bei einer Herstellervertretung durchgeführt werden. Gummimembranen können nur durch die Herstellerfirmen ausgetauscht werden. Die Membranen sind spätestens in Abständen von 5 Jahren auszuwechseln. Hierüber haben die Träger des Feuerschutzes eine Kontrolle zu führen. Die Kosten für eine vollständige Überholung eines Automaten einschließlich der erforderlichen Ersatzteile belaufen sich auf etwa 25 bis 30 DM.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
kommunalen Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 858.

C. Innenminister
D. Finanzminister

**Wahrnehmung von Aufgaben
des Wirtschaftsverwaltungsdienstes
durch die Oberkreisdirektoren als Leiter
der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 11.00 Tgb.Nr. 651/56 — I A 1 (SdH) Az. 20 — u. d. Finanzministers — I F Tgb.Nr. 1050/56 — v. 8. 3. 1956

(1) Für das Rechnungsjahr 1956 werden unter Bezug auf die §§ 49 und 50 (Satz 1) der Landkreisordnung v. 21. Juli 1953 (GV. NW. I S. 305) den Oberkreisdirektoren als Leitern der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen folgende Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes übertragen:

Die Bewirtschaftung von Ausgabemitteln bei nachstehenden Zweckbestimmungen des Einzelplans 03 Kapitel 03 12 — Kreispolizeibehörden —.

F o r t d a u e r n d e A u s g a b e n

a) Personalausgaben:

Titel 104b

Löhne der Arbeiter.

Titel 107

Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze.

Titel 108

Beschäftigungsvergütungen, Trennungentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter.

Die Zahlung von Trennungentschädigung über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung der Landespolizeibehörden.

b) Sachausgaben:

Titel 200

Geschäftsbedürfnisse.

Vordrucke sind aus Gründen der Einheitlichkeit und Kostenersparnis durch die Landespolizeibehörden in Auftrag zu geben, soweit nichts anderes angeordnet ist.

Titel 201

Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen.

Titel 202

Bücherei.

Die Zahl der für die einzelnen Polizeidienststellen der Landkreise erforderlichen Gesetz- und Verordnungsblätter, Zeitschriften usw. ist durch die Landespolizeibehörden festzusetzen.

Titel 203

Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren.

Einmalige Gebühren für die Verlegung von Fernmeldeanlagen und Leitungsmieten für überörtliche Fernmeldeanlagen sind durch die Landespolizeibehörden anzuweisen und durch die Regierungshauptkassen zu zahlen.

Titel 206

Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen.

Der Abschluß von Mietverträgen richtet sich nach dem RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1952 — IV D 2—251/52 (n. v.).

Titel 208

Betrieb von Dienstfahrzeugen.

Titel 208a

Betrieb von Wasserfahrzeugen.

Titel 215

Reisekostenvergütungen.

Titel 217

Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen.

Titel 222

Kosten für Polizeibeiräte.

Titel 298

Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung.

Titel 299

Vermischte Verwaltungsausgaben.

Entschädigungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen nach § 30 (1) POG für Angehörige der früheren RB- und SK-Polizeibehörden sind vorher durch die Landespolizeibehörden festzusetzen.

c) Allgemeine Ausgaben:

Titel 300

Pauschvergütungen und sonstige Entschädigungen für Beamte mit festem Dienstbezirk.

Titel 303

Gefangenenwesen.

Titel 304

Bildungs-, Fürsorge-, Unterrichts- und Leibesübungswesen.

Titel 305

Verpflegung.

Titel 309

Veterinärwesen.

Titel 310

Kriminaltechnisches Gerät.

(2) Alle übrigen fortdauernden Ausgaben, und zwar bei den Titeln 104a, 106, 110, 204, 205, 206a, 218, 219, 220, 221, 301, 302, 306, 307, 308, 311, 312, 315 und 331 sowie alle einmaligen Ausgaben sind wegen der erforderlichen zentralen Bewirtschaftung dieser Mittel durch die Landespolizeibehörden anzuweisen und durch die Regierungshauptkassen zu zahlen.

(3) Verteilung und Bewirtschaftung der Ausgabemittel.

a) Die von den Oberkreisdirektoren zu Ziff. 1a—c in eigener Zuständigkeit zu bewirtschaftenden Ausgabemittel sind ihnen von den Regierungspräsidenten durch Unterkassenanschlüsse für das laufende Rechnungsjahr zuzuteilen. Je 2 Ausfertigungen der Unterkassenanschlüsse sind mir — dem Innenminister — vorzulegen.

Die Regierungspräsidenten sind berechtigt, bei jedem Titel entsprechende Mittel zum Ausgleich zurückzubehalten. Im Bedarfsfalle können im Laufe des Rechnungsjahres weitere Mittel zugewiesen oder zugewiesene Mittel zurückgezogen werden.

b) Die gemeinsame Mittelbewirtschaftung durch die Oberkreisdirektoren und die Landespolizeibehörden bei ein und derselben Zweckbestimmung ist nur auf den Titel 203 zu beschränken. Bei allen anderen Zweckbestimmungen sind Mittel nur von einer Stelle — den Oberkreisdirektoren oder den Landespolizeibehörden — zu bewirtschaften.

c) Für die Bewirtschaftung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Ausgabemittel der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen gelten die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung (RHO), der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) und der Reichsrechnungslegungsordnung (RRO). Bei der Leistung von Ausgaben sind außerdem alle Sondervorschriften über die Abfindung der Polizeibeamten usw. mit ihren Änderungen und Ergänzungen zu beachten, die den Oberkreisdirektoren zugänglich zu machen sind. Die von den Kreisverwaltungen im Wirtschaftsverwaltungsdienst der Polizei eingesetzten Verwaltungskräfte sind durch die Landespolizeibehörden in der Anwendung der Sondervorschriften für die Polizei von Zeit zu Zeit zu unterweisen.

- (4) **Kassenführung, Rechnungslegung, Rechnungsvorprüfung und Betriebsmittel.**
- Zur Erledigung der Kassengeschäfte für die Kreispolizeibehörden in den Landkreisen bedienen sich die Oberkreisdirektoren der örtlichen Kreiskassen; diese sind rechnunglegende Kassen.
 - Für die Kassenführung, die Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung sowie die Bereitstellung von Betriebsmitteln gelten die Bestimmungen d. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 (MBI. NW. S. 245) — Abschn. II Ziff. 2—10.
 - Bei den Kreispolizeibehörden in den Landkreisen haben die Leiter der Rechnungsämter die monatliche laufende Buch- und Belegprüfung vom 1. 4. 1956 ab sicherzustellen.
- (5) Hiermit wird der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 9. 5. 1955 — betr. Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. S. 870) wie folgt geändert:

Abschnitt A Rechnungslegung.

Ziff. (1) — Regierungshauptkassen — ist nach dem letzten Absatz durch folgenden Absatz zu ergänzen:

„Dies gilt für die Kreispolizeibehörden in Landkreisen nur insoweit, als Haushaltsmittel den Oberkreisdirektoren nicht zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind.“

Hinter Ziff. (2) — Stadtkassen — ist als neue Ziff. einzufügen:

(3) Kreiskassen.

Die Kreiskassen der Landkreise, in denen nach § 6 (1) Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) die Oberkreisdirektoren Kreispolizeibehörden sind, für die diesen von den Regierungspräsidenten durch Unterkassenanschlüsse zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel.

Die bisherige Ziff. (3) wird Ziff. (4).

Im 2. Satz dieser Ziff. sind die Worte

„die Kreispolizeibehörden in Landkreisen und“ zu streichen.

Abschnitt B Rechnungsvorprüfung.

Zu Ziff. (1) Buchst. a) ist auf der 4. Zeile hinter dem Wort „Regierungshauptkassen“ neu einzufügen „und Kreiskassen“.

- (6) Über die Durchführung dieses RdErl. sind mir von den Regierungspräsidenten Erfahrungsberichte bis zum

T. 15. 12. 1956 vorzulegen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof für das Land Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren als Leiter von Kreispolizeibehörden in den Landkreisen.

— MBI. NW. 1956 S. 859.

D. Finanzminister

Versorgung nach dem Landesbeamtenengesetz und nach dem G 131;

hier: Zahlung von Verschollenenbezügen nach § 140 LBG bzw. § 133 BBG für Kinder, die den Umständen nach nicht leibliche Kinder eines Beamten sein können

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 4. 1956 —
B 3000 — 1014/IV/56

In meinem RdErl. v. 14. 9. 1955 (MBI. NW. S. 1915) habe ich ausgeführt, daß Kinder, die den Umständen nach nicht leibliche Kinder eines Beamten sein können, aber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts ehelich sind (scheineheliche Kinder), Anspruch auf Kinderzuschlag und Waisengeld nach den beamtenrechtlichen Vorschriften haben.

Für die Gewährung von Verschollenenbezügen gemäß § 140 LBG bzw. § 133 BBG weise ich dazu auf folgendes hin:

Verschollenenbezüge nach den genannten Vorschriften erhalten nur die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach den §§ 130—138 LBG bzw. § 123 bis 131 BBG Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten. Ist daher eine Versorgungsmöglichkeit nach den bezeichneten Vorschriften im Falle des Todes des Verschollenen nicht gegeben, so können Verschollenenbezüge nicht gewährt werden. Bei der Prüfung, ob im Falle des Todes des Verschollenen eine Versorgung zustehen würde oder gewährt werden könnte, ist von dem mutmaßlichen Todestag auszugehen, der der Berechnung der Verschollenenbezüge zugrunde zu legen ist.

Für die Gewährung von Verschollenenbezügen für scheineheliche Kinder ergibt sich hieraus folgendes:

- Ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts eheliches Kind, das vor oder innerhalb von 302 Tagen nach dem mutmaßlichen Todestag des Beamten geboren worden ist, wird auch hinsichtlich der Gewährung von Verschollenenbezügen als ehelich behandelt. Das gilt also auch dann, wenn feststeht, daß der Verschollene nicht der Erzeuger des Kindes ist, z. B. wenn der Verschollene sich im Kriegseinsatz befand und längere Zeit vor dem mutmaßlichen Todestag nicht beurlaubt war.
- Ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts eheliches Kind, das mehr als 302 Tage nach dem mutmaßlichen Todestag des Verschollenen geboren worden ist, würde im Falle des Todes des Beamten unehelich sein. Für dieses Kind können Verschollenenbezüge daher nicht gewährt werden.

Wird der Verschollene rechtskräftig für tot erklärt, so sind rückwirkend an Stelle der Verschollenenbezüge die Hinterbliebenenbezüge festzusetzen. Die Ehelichkeit der Kinder und ihre Versorgungsberechtigung bestimmt sich dann nach dem in der Todeserklärung festgestellten Todeszeitpunkt. Dieser kann von dem für die Gewährung der Verschollenenbezüge maßgebenden mutmaßlichen Todestag abweichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 14. 9. 1955 (MBI. NW. S. 1915).

— MBI. NW. 1956 S. 861.

H. Kultusminister

Erstattung des Schulgeldausfalles im Rahmen des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95)

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1956 —
II E gen 36 — 45/0 — 173/56

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Innenminister, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes:

- Vom 1. April 1956 ab dürfen die Schulträger der öffentlichen Schulen für den Schulbesuch der in den §§ 1 und 3 des Gesetzes genannten Schulen oder Schulklassen Schulgeld nicht mehr erheben.
- Zu § 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes weise ich darauf hin, daß hierunter nur die Aufbauzüge an Volksschulen und die Einrichtungen zur Erlangung der Fachschulreife an den Berufsschulen zu verstehen sind.
- Höhere Fachschulen im Sinne des § 3 Ziff. 4 des Gesetzes sind:
 - Die Ingenieurschulen für Maschinenwesen
 - Die Ingenieurschulen für Bauwesen
 - Die Textilingenieurschulen
 - Die Werkkunstschulen (Meisterschulen des gestaltenden Handwerks)
 - Die Jugendleiterinnenseminare
 - Die Höheren Fachschulen für Hauswirtschaft
 - Die Höheren Fachschulen der Bekleidungsindustrie
 - Die Landfrauen- und Gärtnerinnenschulen
 - Die Höheren Landbauschulen

10. Die Höhere Fachschule für das Versicherungswesen in Köln
 11. Die Höhere Fachschule für Dolmetscher und Übersetzer in Köln
 12. Die Höhere Wirtschaftsschule in Köln
 13. Die Höhere Fachschule für den Industriekaufmann in Dortmund
 14. Die Höhere Kaufmännische Fachschule für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer in Bochum (Ersatzschule)
 15. Die Höhere Fachschule für Photographie in Köln.
4. Die Schulträger der nichtstaatlichen öffentlichen Schulen teilen im Rechnungsjahr 1956 erstmalig
- a) die Zahl der Schüler und Studierenden, denen Schulgeldfreiheit gewährt wird, getrennt nach Schularten und Klassen nach dem Stand vom 15. 5. 1955,
 - b) den am 1. 1. 1956 für die betr. Schule geltenden Schulgeldsatz mit.
5. Der Schulträger beantragt bis spätestens 1. Juni 1956 bei der Schulaufsichtsbehörde die Erstattung des sich aus dem Gesetz ergebenden Schulgeldausfalles gemäß § 6 des Gesetzes.
6. Die Schulaufsichtsbehörde veranlaßt bis zum 1. Oktober 1956 die Zahlung der Erstattungsbeträge.
7. Sofern die Schulträger genehmigter oder vorläufig erlaubter Ersatzschulen sich entschließen, die §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande NW an ihren Schulen anzuwenden, erfolgt die Erstattung des Schulgeldausfalles gemäß § 7 des Gesetzes. Den Erstattungsbetrag leistet das Land und weist ihn vierteljährlich im voraus dem Schulträger zugleich mit dem Zuschuß an.

Bei Vorlage des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1956 hat der Schulträger anzugeben, ob er die Schulgeldfreiheit gemäß §§ 1 und 3 des Gesetzes einführt. Bejahendenfalls hat er den Einnahmetitel 3 a „Schulgeld“ aufzugliedern mit der Angabe

1. des Solls des Schulgeldes, das noch erhoben wird. Hierbei sind die Zahl der Schüler, für die noch Schulgeld erhoben wird, sowie die Höhe des Schulgeldes abzüglich der Geschwisterermäßigung und des Schulgelderlasses anzugeben.
2. des Solls des vom Lande nach § 7 des Gesetzes zu erstattenden Betrages. Dieser Betrag errechnet sich nach § 6 des Gesetzes. Er ist zu erläutern durch die Angabe der Zahl der Schüler, für die nach dem Gesetz kein Schulgeld mehr erhoben wird, und durch die folgenden für vergleichbare staatliche Schulen am 1. Januar 1956 geltenden Schulgeldsätze, und zwar
 - a) bei Mittel- (Real-) Schulen in Höhe v. jährl. 120 DM
 - b) bei Höheren Schulen 240 DM
 - c) bei Höheren Fachschulen 160 DM

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt. Für die Wohlfahrtsschulen ergeht besonderer Erl. des Arbeits- und Sozialministers.

An die Regierungspräsidenten
und Schulkollegien des Landes.

— MBl. NW. 1956 S. 862.

J. Minister für Wiederaufbau

III. Wohnungs- und Siedlungswesen

§ 7 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (EStG 1955) — BGBl. I S. 441; hier: Erteilung der Bescheinigung gem. § 7 c Abs. 5 EStG 1955

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 4. 1956
— III B 5/4.410.2 — Tgb.Nr. 138/56

Durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern v. 16. 12. 1954 (BGBl. I S. 373) hat der § 7 c EStG abermals eine wesentliche Änderung erfahren. Dadurch entspricht das mit meinen u. a. RdErl. bekanntgegebene Bescheinigungsverfahren zum großen Teil nicht mehr den wesentlich geänderten Voraussetzungen des § 7 c EStG 1955.

Die für die Erteilung der Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung bestimmten Stellen (mein RdErl. v. 20. 8. 1951 — III B 2 — 470.1.1 — Tgb.Nr. 3574/51 — MBl. NW. S. 1076 —) sind daher anzuweisen, bei Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 c EStG 1955 für nach dem 31. 12. 1954 hingebene Darlehen nunmehr, wie folgt, zu verfahren:

I. Voraussetzungen

Das Vorliegen folgender Voraussetzungen ist zu prüfen und zutreffendenfalls in der beantragten Bescheinigung zu bestätigen.

1. Art und Größe der Wohnungen

Es muß sich um Wohnungen im Sinn des § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) i. d. F. v. 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1047) handeln, d. h. Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 WoBauG gefördert sind oder deren Wohnfläche 80 qm nicht übersteigt. Eine Überschreitung der Wohnfläche bis zu 120 qm ist nur zulässig, wenn die Wohnung für einen Haushalt mit mehr als 4 Personen bestimmt ist oder wenn die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. Eine Überschreitung aus anderen Gründen oder eine Überschreitung über 120 qm hinaus ist ferner möglich, soweit für besondere Fälle eine Ausnahmegenehmigung gemäß meinem RdErl. v. 2. 6. 1955, betr.: „Grundsteuervergünstigung gem. § 7 WoBauG (Zulassung von Ausnahmen von den Wohnflächengrenzen im steuerbegünstigten Wohnungsbau)“ — MBl. NW. S. 993 — erteilt wurde. Auf die in diesem RdErl. gegebene Erläuterung zur Frage, welche Personen als zu einem Haushalt gehörig angesehen werden können, wird verwiesen.

Für die Wohnflächenberechnung gelten die Vorschriften der §§ 25—27 der Berechnungsverordnung.

Hinsichtlich der Miete unterliegen nicht mit öffentlichen Mitteln geförderte (vgl. § 3 WoBauG), aber steuerbegünstigte Wohnungen zwar den Vorschriften des § 45 WoBauG, jedoch gehört die Beachtung der Vorschriften des § 45 WoBauG nicht zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung des § 7 c EStG 1955. Gemäß § 19 Abs. 2 der Mietenverordnung v. 20. 11. 1950 (BGBl. S. 759) in der seit dem Inkrafttreten der Novelle zum WoBauG v. 25. 8. 1953 noch als gültig anzusehende Fassung v. 16. 12. 1953 (Bundesbaublatt, Heft 1, 1954 S. 31) hat jedoch der Bauherr die Erklärung abzugeben, daß er dahin belehrt worden ist, daß die Miete für die Wohnungen der Preisbindung gemäß den Vorschriften des § 45 WoBauG unterliegt.

2. Höhe des Darlehens

Steuerbegünstigt sind nur Darlehen, die den Betrag von 7000 DM für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen. Bei Darlehen, die zur Finanzierung des Baues von Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder von Wohnungen (Eigentumswohnungsgesetz) im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes verwendet werden, erhöht sich jedoch dieser Betrag auf 10 000 DM. Bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen mit zwei Wohnungen gilt diese Erhöhung nur für Darlehen zur Finanzierung einer der beiden Wohnungen.

Zur Kontrolle hierüber ist bei der bescheinigenden Behörde eine Liste anzulegen, aus welcher insbesondere folgendes hervorgehen muß:

Ort, Straße und Nummer sowie genaue Grundbuchbezeichnung des Wohngebäudes und Lage der Wohnung im Gebäude,
Grundstückseigentümer bzw. Bauherr,
Name und Anschrift des Geldgebers,
Darlehensbetrag je Wohnung.

3. Nutzung der Wohnung

Sofern es sich bei den geförderten Wohnungen nicht um Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen handelt oder die Wohnungen nicht durch Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung zerstörten Gebäuden geschaffen werden, müssen die Wohnungen zur Benutzung durch Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen bestimmt und von diesen bezogen sein. Der Nachweis über das bestehende Arbeitnehmerverhältnis im Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung ist durch eine

vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebene Erklärung zu erbringen.

4. Art der Verwendung der Darlehen

Die Darlehen müssen von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur nachstehenden Finanzierung oder Restfinanzierung des Baues von Wohnungen verwendet werden.

Bauherr ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr Wohnungen baut oder bauen läßt (§ 18 EStDV 1955).

a) Zum Nachweis, ob die empfangenen Darlehen unverzüglich zum Bau von Wohnungen verwendet worden sind, ist in der Bescheinigung der Tag der Darlehenshingabe und der Baubeginn zu vermerken. „Unverzüglich“ bedeutet auch nach den Einkommensteuer-Richtlinien „ohne schuldhaftes Zögern“. Bei der Verwendung der Darlehen ist ein schuldhaftes Zögern regelmäßig nicht anzunehmen, wenn der Empfänger der Darlehen innerhalb von 12 Monaten nach deren Empfang mit dem Bau beginnt. Unter Baubeginn ist nach Ziff. 50 Abs. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien 1954 (BStBl. I S. 69) im allgemeinen der Zeitpunkt zu verstehen, „zu dem mit den Bauarbeiten auf der Baustelle (Trümmerbeseitigung, Beginn der Schachtarbeiten) begonnen wird. Auch die schriftliche Erteilung eines spezifizierten Bauauftrages an den Bauunternehmer oder die Anfuhr nicht unbedeutender Baumaterialien auf dem Bauplatz kann als Baubeginn betrachtet werden. Bloße Vorbereitungsarbeiten (Erwerb des Baulandes, Planung durch den Architekten oder der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung) sind in der Regel nicht als Baubeginn anzusehen“.

Ist mit dem Bau erst nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet vom Tag der Hingabe des Darlehens, begonnen worden, so hat der Bauherr den Nachweis zu erbringen, daß der spätere Baubeginn nicht auf schuldhaftes Zögern zurückzuführen ist. Ergibt die Prüfung, daß ein schuldhaftes Zögern nicht vorliegt, so ist dies unter Angabe der anerkannten Verzögerungsgründe in der Bescheinigung zu vermerken.

b) Zum Nachweis, ob ein Darlehn un mittel bar zum Bau von Wohnungen verwendet worden ist, ist in der Bescheinigung zutreffendenfalls zu bestätigen, daß der Bauherr das Darlehn vor der Verwendung zur Finanzierung des Baues von Wohnungen nicht zu anderen Finanzierungszwecken verwendet hat. Eine unmittelbare Verwendung zum Wohnungsbau liegt z. B. nicht vor, wenn der Bauherr

1. die Darlehen an einen Dritten weitergibt oder
2. die Darlehen zur Einzahlung auf einen Bausparvertrag oder auf einen anderen langfristigen Kapitalansammlungsvertrag verwendet oder
3. mit den Darlehen zunächst Wertpapiere erwirbt und erst den Erlös aus der Veräußerung dieser Wertpapiere zum Bau von Wohnungen verwendet.

c) Zum Nachweis, daß das 7c-Darlehn bei Hingabe nach dem 31. 12. 1954 zur nachrangigen Finanzierung oder zur Restfinanzierung verwendet worden ist, hat der Antragsteller vor Erteilung der Bescheinigung nachzuweisen, daß zur Finanzierung des Bauvorhabens eine I. Hypothek in marktüblicher Höhe auf das Grundstück eingetragen worden ist.

II. Verfahren

Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen sind nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster zu richten

1. bei gleichzeitig mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben an die für den Bauort zuständige Gemeinde bzw. Amtsverwaltung, soweit sie öffentliche Wohnungsbaumittel verwaltet, andernfalls die Kreisverwaltung,
2. bei nicht mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben an die für das Bauvorhaben zuständige Gemeinde bzw. Amtsverwaltung, sofern sie berechtigt ist, Baugenehmigungen zu erteilen, andernfalls die Kreisverwaltung.

Liegen die im Abschn. I genannten Voraussetzungen gemäß § 7c EStG 1955 vor, so erteilt diejenige Dienststelle bei der Stadt bzw. der Gemeinde, dem Amt oder der Kreisverwaltung, die mit der Erteilung der in § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vorgesehenen Beschei-

nigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung beauftragt ist¹⁾, hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster Anl. 2.

Ist im Zeitpunkt der Antragstellung das Gebäude noch nicht bezugsfertig, so ist zu prüfen, ob nach Fertigstellung des Gebäudes die Voraussetzungen, die z. Z. der Antragstellung vorlagen, noch gegeben sind. Es ist deshalb in diesen Fällen die Bescheinigung zunächst als vorläufige Bescheinigung zu erteilen.

Nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes ist auf Antrag die vorläufige Bescheinigung durch die bescheinigende Behörde durch einen Vermerk in eine endgültige Bescheinigung umzuwandeln, wenn sich gegenüber den Angaben in der vorläufigen Bescheinigung keine Änderungen ergeben haben, welche die Steuervergünstigung im Sinn des § 7c EStG 1955 berühren. Dies ist zutreffendenfalls in der endgültigen Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken.

Stellt sich heraus, daß nach Fertigstellung des Gebäudes die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht mehr gegeben sind, so ist der Umwandlungsvermerk zu versagen.

III. Bescheinigungen durch Organe der staatlichen Wohnungspolitik und gemeinnützige Wohnungsunternehmen

Bei diesen Unternehmen steht vielfach im Zeitpunkt der Hingabe des Darlehens das damit zu fördernde Bauvorhaben noch nicht fest. Andererseits verlangt der Geldgeber aber bereits bei Hingabe des Betrages die Erteilung einer Bescheinigung, um die Steuervergünstigung ausnützen zu können. Bei diesen Unternehmen genügt in allen Fällen, also auch, wenn das Bauvorhaben bereits feststeht, eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt, die folgendes enthalten muß:

1. Firma, Sitz und Art des Unternehmens,
2. Name und Anschrift des Geldgebers,
3. die Verpflichtungserklärung, daß nach Bezugsfertigstellung die mit dem Darlehn finanzierten Wohnungen
 - a) hinsichtlich Größe der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WoBauG entsprechen und
 - b) der Nachweis über die Verwendung des empfangenen Darlehens erbracht wird.

Nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes ist auf Antrag des Unternehmens eine endgültige Bescheinigung gemäß Abschn. II nach dem Muster Anl. 2 zu erteilen.

IV. Schlußbestimmungen

(1) Wegen der Berichterstattung wird auf meinen n. v. RdErl. betreffend Berichterstattung v. 10. 3. 1953 — III A — 4.025 — Tgb.Nr. 838/53 verwiesen. Für die Berichte ist das Muster Anl. 3 zu verwenden.

(2) Meine RdErl. v. 14. 12. 1949, 27. 7. 1951, 24. 11. 1951 u. 24. 10. 1953 (vgl. im Bezug „a bis d“) gelten nur noch für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7c EStG 1949 bis 1953, also für die bis zum 31. 12. 1954 hingegabenen 7c-Mittel mit der Maßgabe, daß aber hinsichtlich Art und Größe der Wohnungen Abschn. I Nr. 1 dieser RdErl. u. der darin angeführte RdErl. v. 2. 6. 1955 (MBI. NW. S. 993) sinngemäß angewendet werden können. Sofern Bescheinigungen zur Erlangung der Steuervergünstigung auf Grund des § 7c EStG 1955 nach Maßgabe meiner vorgenannten RdErl. erteilt worden sind, soll es dabei sein Bewenden haben, wenn dies für den Steuerpflichtigen oder für den Bauherrn keine Nachteile hat und die Bescheinigung bereits die Voraussetzungen des § 7c EStG 1955 berücksichtigt.

(3) Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

- Bezug: a) Mein RdErl. v. 14. 12. 1949 — III B 3 — 470.8.2 (11) Tgb.Nr. 10120/49 (MBI. NW. 1950 S. 6),
 b) mein RdErl. v. 27. 7. 1951 — III B 2 — 470.8.2 (11) Tgb.Nr. 3565/51 (n. v.),
 c) mein RdErl. v. 24. 11. 1951 — III B 2 — 470.8.2 (11) Tgb.Nr. 3424/51 — MBI. NW. S. 1354,
 d) mein RdErl. v. 24. 10. 1953 — III A 4/4.410.2 — Tgb.Nr. 3749/53 — MBI. NW. S. 1907.

An die Regierungspräsidenten,
 den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle —

¹⁾ S. meinen RdErl. v. 20. 8. 1951 — III B 2 — 471.1.1 Tgb.Nr. 3574/51 (MBI. NW. S. 1076).

Anlage 1

zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 4. 1956
— III B 5/4.410.2 — Tgb.Nr. 138/56 (MBI. NW. S. 863).

An den
Herrn Oberstadt-, Oberkreis-, Amts-, Gemeindedirektor

in:

Antrag

gemäß RdErl. des Ministers für Wiederaufbau v. 4. 4. 1956 — III B 5/4.410.2 — Tgb.Nr. 138/56 (MBI. NW. S. 863) auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. 12. 1954 (EStG 1955) — BGBl. I S. 441¹⁾.

Ich/Wir
(Name) (Beruf) (Anschrift)

habe(n) auf dem Grundstück
beabsichtige(n) (Ort) (Straße) (Nr.)

Grundbuch von Band Blatt

ein Bauvorhaben durchgeführt/durchzuführen *). Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Bescheinigung, daß folgende in dem Gebäude geschaffenen/zu schaffenden*) Wohnungen den Voraussetzungen des § 7c EStG 1955 entsprechen:

Lfd. Nr. der Wohnungen	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohnfläche in qm ²⁾	7 c-Darlehen		die Wohnung ist voraussichtlich bezugsfertig am	Förderung mit öffentlichen Mitteln		
			Betrag	Laufzeit		Bewilligungsbescheid des/der	Nr.	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Geldgeber:
(Name) (Anschrift)

Tag der Darlehnshingabe: Baubeginn am:

Das zu errichtende Gebäude ist / ein Eigenheim / ein Kaufeigenheim / eine Kleinsiedlung *)

Die oben unter Nr. aufgeführten Wohnungen sind / Wohnungen im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes (Eigentumswohnung) / Mietwohnungen, die für Arbeitnehmer des Geldgebers bestimmt sind*).

Die oben unter Nr. aufgeführten Wohnungen werden durch Neubau / Wiederaufbau einer durch Kriegseinwirkung ganz / teilweise / zerstörten Gebäudes / geschaffen *).

Ich/Wir verpflichte(n) mich / uns nach Bezugsfertigstellung der oben bezeichneten Wohnungen den Nachweis zu erbringen, daß

- a) die in diesem Antrag gemachten Angaben weiterhin zutreffen und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 7c EStG 1955, die bei Stellung dieses Antrags noch nicht gemacht werden konnten, vorliegen und
- b) bei Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 80 qm die Wohnflächenüberschreitung erfolgte, weil die Wohnung für einen Haushalt mit mehr als 4 Personen bestimmt oder die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist oder die Überschreitung durch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1047) anerkannt worden ist.

Mir/Uns ist bekannt, daß

- a) Wohnungen, die nicht mit öffentlichen Mitteln gem. § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) in der Fassung vom 25. 8. 1953 — BGBl. I S. 1047 — gefördert worden sind, hinsichtlich der Miete gem. den Vorschriften des § 45 WoBauG der Preisbindung unterliegen;
- b) die Steuervergünstigung des § 7c EStG 1955 nur in Betracht kommt, wenn das 7c-Darlehen vom Tag der Hingabe an gerechnet unverzüglich und unmittelbar zur nachstelligen Finanzierung oder Restfinanzierung verwendet wird. (RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 4. 1956, Abschn. I Abs. 4).

Auf den bereits vorliegenden Bauantrag bei der für die bauaufsichtliche Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen.

....., den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)
(Bauherr)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

1) Sofern die Wohnungen noch nicht bezugsfertig sind, kann zunächst nur eine vorläufige Bescheinigung erteilt werden. Die Umwandlung in eine endgültige Bescheinigung erfolgt auf Antrag nach Bezugsfertigstellung der Wohnungen.

2) Für die Wohnflächenberechnung gelten die Vorschriften der §§ 25—27 der Berechnungsverordnung v. 20. 11. 1950 (BGBl. Nr. 48 S. 753).

Anlage 2

zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 4. 1956 — III B 5/4.410.2 — Tgb.Nr. 138/56 (MBL. NW. S. 863).

Kreis/Amt/Gemeinde

Vorläufige Bescheinigung Nr.

gemäß § 7 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. 12. 1954 (EStG 1955) — BGBl. I S. 441.

Der Bauherr:

hat/beabsichtigt, auf dem Grundstück

(Ort) (Straße) (Nr.)

Grundbuch von Band Blatt

die nachstehend aufgeführten Wohnungen erstellt/zu erstellen. Zur Finanzierung dieser Wohnungen gewährt

der/die (Name) (Anschrift)

ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von insgesamt DM *)

Lfd. Nr. der Wohnungen	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohnfläche in qm ¹⁾	7 c-Darlehn		Begründung für die Überschreitung der in § 7 Abs. 2 WoBauG vorgesehenen Wohnflächengrenze von 80 qm ²⁾
			Betrag	Laufzeit	
1	2	3	4	5	6

Tag der Darlehnshingabe: Baubeginn am:

Das zu errichtende Gebäude ist / ein Eigenheim / ein Kaufeigenheim / eine Kleinsiedlung *).

Die oben unter Nr. aufgeführten Wohnungen sind / Wohnungen im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes (Eigentumswohnung) / Mietwohnungen, die für Arbeitnehmer des Geldgebers bestimmt sind *).

Die oben unter Nr. aufgeführten Wohnungen werden durch / Neubau / Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung / ganz / teilweise / zerstörten Gebäudes / geschaffen *).

Es wird hiermit auf Grund d. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 4. 1956 — III B 5/4.410.2 — Tgb.Nr. 138/56 — (MBL. NW. S. 863) bescheinigt, daß

1. die unter Nr. aufgeführten Wohnungen (Räume) mit öffentlichen Mitteln gem. Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom durch Bewilligungsbescheid Nr. des/der vom gefördert werden/wurden³⁾; (Bewilligungsbehörde)
1. die unter Nr. aufgeführten Wohnungen nach den vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Größe den Vorschriften des § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes v. 24. 4. 1950 (BGBl. S. 83) entsprechen⁴⁾;
2. der gemäß § 7 c Absatz 4 EStG 1955 zulässige Höchstbetrag (7000 bzw. 10 000 DM pro Wohnung) nicht überschritten wird;
3. ⁵⁾ der Bauherr sich verpflichtet hat, den Nachweis zu erbringen, daß
 - a) die im Antrag auf Erteilung der Bescheinigung gemachten Angaben weiterhin zutreffen und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 7 c EStG 1955, die bei Antragstellung noch nicht gemacht werden konnten, vorliegen und
 - b) bei Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 80 qm die Wohnflächenüberschreitung erfolgte, weil die Wohnung für einen Haushalt mit mehr als 4 Personen bestimmt oder die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist oder die Überschreitung durch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung v. 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1047) anerkannt worden ist.

Dem Bauherrn ist bekannt, daß die Wohnungen hinsichtlich der Miete der Preisbindung gemäß den Vorschriften des § 45 WoBauG in der Fassung vom 25. 8. 1953 unterliegen.

Die Umwandlung dieser Bescheinigung in eine endgültige Bescheinigung erfolgt auf Antrag nach Bezugsfertigstellung der oben aufgeführten Wohnungen, sofern die bei Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung gegebenen Voraussetzungen weiterhin zutreffen und der Bauherr die Erfüllung der im Antrag übernommenen Verpflichtungen nachweist⁵⁾.

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 1) Für die Wohnflächenberechnung gelten die Vorschriften der §§ 25—27 der Berechnungsverordnung v. 20. 11. 1950 (BGBl. Nr. 48 S. 753).
 2) Nur ausfüllen, wenn die Fläche in Sp. 3 größer als 80 qm.
 3) Nur bei öffentlich geförderten Wohnungen ausfüllen, andernfalls streichen;
 4) Nur bei nicht öffentlich geförderten Wohnungen ausfüllen, andernfalls streichen;
 5) Zu streichen, wenn direkt eine endgültige Bescheinigung beantragt wurde.

Bescheinigung nach erfolgter Bezugsfertigstellung

Kreis / Amt / Gemeinde , den

Die oben unter lfd. Nr. aufgeführten Wohnungen sind bezugsfertig geworden. Gegenüber den Angaben in der vorläufigen Bescheinigung haben sich keine Änderungen ergeben, welche die Steuervergünstigung im Sinn des § 7c EStG 1955 berühren. Die vorläufige Bescheinigung ist nunmehr als endgültige Bescheinigung anzusehen.

.....
(Unterschrift)

Regierungsbezirk , den
Außenstelle des Wiederaufbauministeriums Essen (Datum)

Anlage 3

zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 4. 1956 — III B 5/4.410.2 — Tgb.Nr. 138/56 (MBI. NW. S. 863).

An den
Herrn Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Nach dem Stand vom 31. 3. ist bis zum 15. 5., nach dem Stand vom 30. 9. bis zum 15. 11. zu melden.

Betr.: Bericht über die Förderung des Wohnungsbaues durch Zuschüsse und Darlehen gem. § 7c EStG.

Berichtszeitraum: vom bis

	§ 7c alte Fassung (bis 31. 12. 1954)		§ 7c neue Fassung (ab 1. 1. 1955)
1. Betrag der 7c-Zuschüsse und Darlehen			
a) in endgültigen Bescheinigungen	DM		DM
b) in vorläufigen Bescheinigungen (bei Umwandlung in endgültige Bescheinigungen nicht noch einmal erfassen)	DM		DM
2. Anzahl der geförderten Wohnungen	WE		WE
davon:			
3. bis zu 60 qm Wohnfläche	WE		WE
4. über 60—80 qm Wohnfläche	WE		WE
5. über 80 qm Wohnfläche	WE		WE
6. durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen (§ 7c Abs. 1 Buchst. a—d)	WE	Arbeitnehmer- wohnungen	WE
7. durch freie Wohnungsunternehmen (§ 7c Abs. 1 Buchst. e)	WE	Wiederaufbau- wohnungen	WE
8. durch priv. Bauherren und sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 7c Abs. 1 Buchst. f)	WE	Eigenheime	WE
9. gleichzeitig mit öffentl. Mitteln gefördert (Ant. v. Ziff. 2)	WE	Kauf- eigenheime	WE
A n m e r k u n g (alte Fassung):		10. Kleinsiedl.	WE
Ziff. 2 = Summe von Ziff. 3—5		11. Eigentums- wohnungen	WE
Ziff. 2 = Summe von Ziff. 6—8		12. gleichzeitig mit öffentl. Mitteln ge- fördert (Anteil v. Ziff. 2)	WE
A n m e r k u n g (neue Fassung):			
Ziff. 2 = Summe von Ziff. 3—5			
Ziff. 2 = Summe von Ziff. 6—11			

Für die Richtigkeit:

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(Dezernent)

— MBI. NW. 1956 S. 863.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.